

Der Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz (ARK) stimmt der Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Auswirkungen des Notfallsanitättergesetzes zu.

Für den Fall, dass die Kostenträger ihr Einvernehmen nicht erteilen, ist eine Entscheidung der Bezirksregierung Köln gemäß § 12 Abs. 4 RettG NRW herbei zu führen. Der ARK empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, diese Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans zu beschließen.